

CLP - Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien Vertriebsnetzmitteilung

Die vorliegende Mitteilung dient zu Ihrer Information über das Inkrafttreten der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) im Januar 2009. Diese Verordnung basiert auf dem global harmonisierten System der Vereinten Nationen (UN GHS).

Die Verordnung ersetzt zwei frühere Rechtsakte, d. h. die Richtlinie über gefährliche Stoffe (67/548/EWG) und die Richtlinie über gefährliche Zubereitungen (1999/45/EWG), mit einem Übergangszeitraum bis zum 01.06.2015.

Das bedeutet, dass es **ab dem 01.06.2015 nicht länger gestattet sein wird, neue Gemische** (in unserem Fall Beschichtungen und Verdünnungen) **unter Verwendung der alten Einstufung herzustellen**. Anstelle dessen müssen neue Gemische in Übereinstimmung mit der neuen CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden, wobei für bereits vor dem 01.06.2015 in Verkehr gebrachte Produkte eine Übergangsfrist bis zum 01.06.2017 gilt.

Nach dem 01.06.2017 dürfen nur noch Produkte mit der CLP-Einstufung produziert und vermarktet werden.

Bitte beachten Sie, dass die CLP-Verordnung und darauffolgende Hinweise der von der Europäischen Union zum Zweck ihrer Umsetzung eingerichteten Stelle (ECHA) die Formulierung „Inverkehrbringung“ wie folgt definiert hat: Belieferung von Stoffen oder Gemischen bzw. deren Verfügbarkeit für Dritte unabhängig davon, ob diese gegen Entgelt oder kostenfrei vertrieben werden.

Die neue Verordnung stuft Produkte im Gegensatz zu früheren Verordnungen unter Verwendung von mehr Symbolen und Gefahrenhinweisen ein. Deshalb könnte es für dieselben Produkte Unterschiede nicht aufgrund von Produktmodifikationen geben, sondern lediglich aufgrund des Unterschieds bei den Einstufungskriterien der beiden Verordnungen.

Zum Beispiel haben Produkte mit einem Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C, die früher kein Symbol aufwiesen, sondern lediglich mit dem Wort „Entzündlich“ gekennzeichnet waren, jetzt außerdem ein Flammensymbol ähnlich den Produkten mit einem Flammpunkt bis zu 60 °C.

Bitte beachten Sie, dass wir im April damit begonnen haben, die Produkte entsprechend der neuen Verordnung zu kennzeichnen. Diese Mitteilung wird zu Informationszwecken an Kunden gesendet.

Zur Ihrer Unterstützung bei der Beantwortung möglicher Fragen von Kunden legen wir ein FAQ-Dokument mit häufig gestellten Fragen und den entsprechenden Antworten bei.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Webseite: <http://echa.europa.eu/it/>

Häufig gestellte Fragen

1. Was bedeutet CLP?

Die CLP-Verordnung (Akronym für Classification, Labelling and Packaging) regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie ist die europäische Implementierung der GHS-Verordnung (global harmonisiertes System) der Vereinten Nationen.

2. Was ersetzt die neue Verordnung?

Die Verordnung ersetzt zwei frühere Rechtsakte, d. h. die Richtlinie über gefährliche Stoffe (67/548/EWG) und die Richtlinie über gefährliche Zubereitungen (1999/45/EWG), mit einer Übergangsfrist bis zum 01.06.2015.

3. Wann wird sie in Kraft treten?

Ab dem 01.06.2015 dürfen neue Gemische (in unserem Fall Lacke und Verdünnungen) nicht länger mit der alten Einstufung hergestellt werden, sondern müssen in Übereinstimmung mit der neuen CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. Dabei gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.06.2017 für Waren, die bereits vor dem 01.06.2015 in Verkehr gebracht wurden.

Nach dem 01.06.2017 dürfen nur noch Produkte mit der CLP-Einstufung auf Lager gehalten und vermarktet werden.

4. Welche Vorteile bietet die neue Einstufung?

- Sie standardisiert die weltweite Einstufung von Chemikalien sowohl für das Transportsystem als auch die Abfallentsorgung.
- Sie bietet mehr Informationen über die spezifischen Risiken bei der Verwendung von Chemikalien.

5. Wie ändern sich die Symbole (Piktogramme)?

ALTE SYMBOLE



NEUE SYMBOLE



6. Was bedeutet das -Symbol als eine der wesentlichen CLP-Innovationen?

Dieses Symbol repräsentiert alle schwerwiegenden Gesundheitsgefahren: Karzinogenität, Mutagenität, Toxizität im Hinblick auf die Reproduktion, mögliche **Sensibilisierung** durch Einatmen sowie mögliche Toxizität für bestimmte Organe.

7. Wie ändern sich die zugehörigen Gefahrenhinweise?

Beide Gefahrenhinweise ändern sich: diejenigen, die die Risiken betreffen (frühere R-Sätze), werden zu H-Sätzen (Hazard = Gefahr), aber vor allem die Sicherheitshinweise (S-Sätze) werden Pflicht und sind viel spezifischer als P-Sätze (Prävention).

8. Werden sich auch die Sicherheitsdatenblätter ändern?

Ja, weil sie zusätzlich zu der zurzeit bis zum 01.06.2015 in Gebrauch befindlichen Einstufung außerdem die neue Einstufung enthalten werden. Die aktuelle Einstufung wird ab dem 01.06.2017 vollkommen abgeschafft.

9. Gilt das für alle Beschichtungsprodukte, die ich verwende?

Ja, das gilt für alle von IVM Chemicals verkauften Produkte.

10. Welche Änderungen ergeben sich für einen Benutzer von Beschichtungsprodukten?

Infolge der Änderungen der Einstufung von Chemikalien müssen Benutzer ihre Risikobewertung überprüfen, insbesondere des chemischen Risikos, auf der Grundlage der Anforderungen von D.Lgs 81/2008.

Außerdem müssen Benutzer ihre Abfalleinstufung überprüfen.

11. Darf ich zuvor gekaufte, nach dem alten System gekennzeichnete Produkte weiterhin verwenden?

Ja, bis zum 01.06.2017. Nach diesem Datum müssen die Produkte in Übereinstimmung mit CLP entweder neu gekennzeichnet oder entsorgt werden.

12. Hat sich irgendetwas bei den Präventionsregeln geändert, die ich bei der Verwendung der Produkte beachten sollte?

Ja, infolge der Neubewertung der Risiken (siehe Frage und Antwort Nr. 9).

13. Ändert sich etwas im Hinblick auf die jährlichen Emissionserklärungen?

Nein, die Einstufung von Stoffen mit Auswirkungen auf die Emissionen bleibt unverändert.

14. Warum hat eines der Produkte, die ich regelmäßig kaufe, geänderte Symbole auf dem Etikett bzw. Sicherheitsdatenblatt?

Die Einstufungskriterien haben sich mit der neuen CLP-Verordnung geändert, sodass es sein könnte, dass Produkte trotz ihrer unveränderten Formulierung jetzt unterschiedlich eingestuft und gekennzeichnet werden.

Beispiel: Produkte mit einem Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C trugen früher zwar das Wort „Entzündlich“, aber kein Symbol. Jetzt werden diese Produkte und solche mit einem Flammpunkt bis zu 60 °C außerdem das Flammensymbol aufweisen.

15. Was passiert mit den Symbolen auf dem Sicherheitsdatenblatt bzw. Etikett für Produkte mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt, wie beispielsweise wässrige Produkte? Ändern diese sich ebenfalls?

Es könnte sein, dass diese Symbole abhängig von der neuen Einstufung von Stoffen geändert werden.

16. Wo kann ich weitere Informationen finden?

Auf der Webseite: <http://echa.europa.eu/it/>